

UTA Sammelstiftung BVG

Reglement Teilliquidation der Sammelstiftung

1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2 Allgemeine Übersicht	1
B. Durchführung einer Teilliquidation	3
Art. 3 Grundsätze und Voraussetzungen	3
Art. 4 Stichtag	3
Art. 5 Kollektive Austritte und Übertragungsart	4
Art. 6 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Schwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung	5
Art. 7 Verteilschlüssel	6
Art. 8 Information und Verfahren	6
C. Inkrafttreten	8
Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten	8

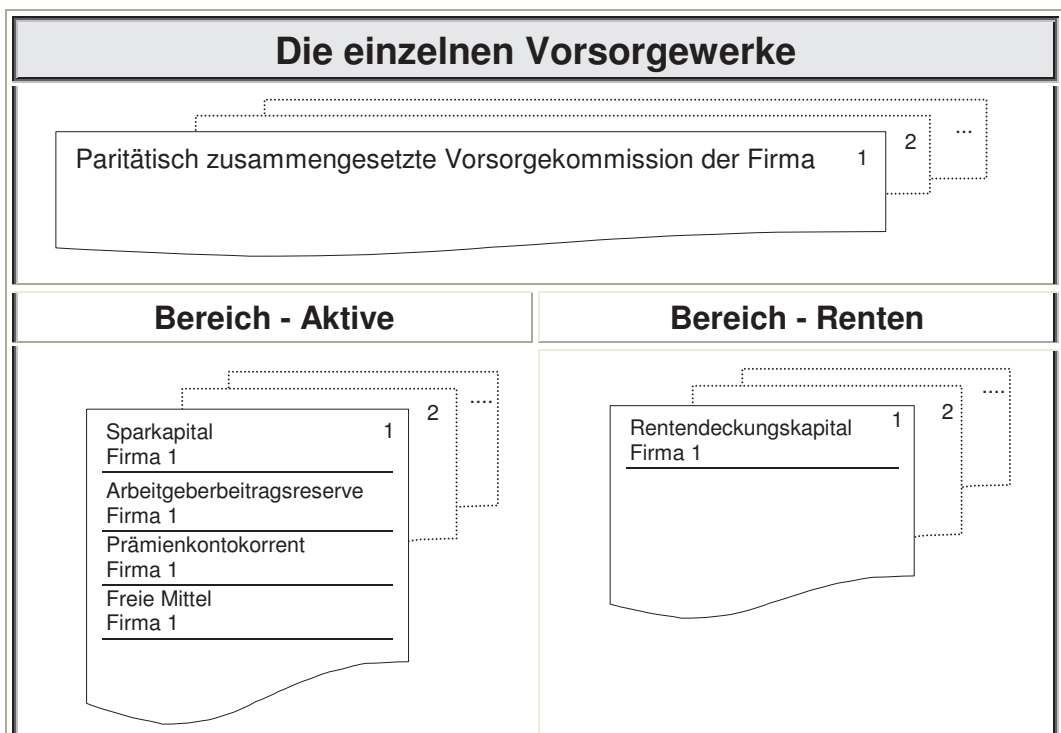
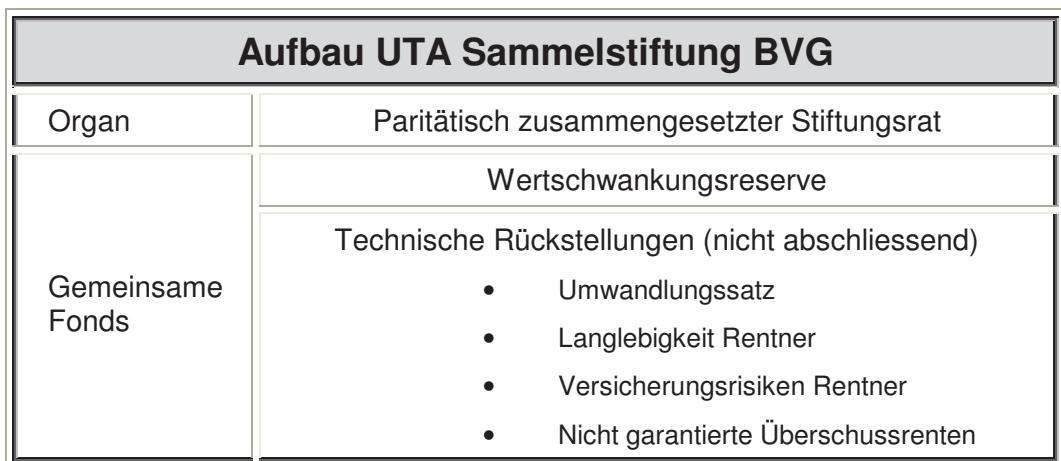
A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27 g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und das Vorsorgereglement der UTA Sammelstiftung BVG (nachfolgend Sammelstiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Das Reglement regelt das Verfahren zur Teilliquidation der Sammelstiftung.

Art. 2 Allgemeine Übersicht

Die in diesem Reglement beschriebenen Vorsorgeelemente lassen sich wie folgt umschreiben:



Ebene Sammelstiftung

Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen werden ausschliesslich auf der Ebene der Sammelstiftung gebildet. Die in der Darstellung auf Seite 1 erwähnten technischen Rückstellungen sind beispielhaft und nicht abschliessend aufgeführt. In der einzelnen Teilliquidation richten sich die technischen Rückstellungen nach dem dann zumal geltenden Rückstellungsreglement.

Ebene Vorsorgewerk

Auf Ebene Vorsorgewerk werden neben den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und allfälliger Rentenbezüger das Prämienkontokorrent sowie allfällige Arbeitgeberbeitragsreserven und allfällige freie Mittel geführt.

Rentenbezüger

Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv versicherten Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist es aus einem Grund nicht möglich, die Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung mitzugeben, wird für diese ein eigenes Vorsorgewerk – Rentenbezüger früherer Anschlussverträge – errichtet, das dem Fortbestand angehört. Als Vorsorgekapital der Rentenbezüger werden nur jene Kapitalien berücksichtigt, die in der Sammelstiftung direkt geführt werden. Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, die bei einer Versicherungsgesellschaft geführt werden, werden nicht berücksichtigt.

Auflösung des Anschlussvertrags

Ein Anschlussvertrag wird immer vollständig aufgelöst, es gibt keine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags. Falls es aus einem Grund nicht möglich sein sollte, bei einer Auflösung des Anschlussvertrags alle Rentner mitzugeben, werden die in der Sammelstiftung verbleibenden Rentenbezüger dem Vorsorgewerk „Rentenbezüger früherer Anschlussverträge“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört.

Destinatäre

Aktive Versicherte und Rentenbezüger der Sammelstiftung.

Deckungsgrad Vorsorgewerk

Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks entspricht demjenigen der Sammelstiftung, ausser es bestehen in einem Vorsorgewerk separat ausgewiesene freie Mittel.

B. Durchführung einer Teilliquidation

Art. 3 Grundsätze und Voraussetzungen

Grundsatz
gemäss Art. 23
FZG

¹ Bei einer Teilliquidation der Sammelstiftung besteht für die Destinatäre der austretenden Vorsorgewerke ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Sammelstiftung. Besteht eine Unterdeckung, kann der Fehlbetrag anteilmässig von der individuellen Austrittsleistung abgezogen werden.

Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation

² Die Voraussetzung für eine Teilliquidation ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der aktiv versicherten Personen und der Rentenbezüger der Sammelstiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 10% abnimmt und sich die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und der Rentenbezüger im gleichen Zeitraum um mindestens 10% verringern (erhebliche Verminderung).

Der Stiftungsrat entscheidet, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation bei
Kündigung eines
Anschlussvertra-
ges

³ Mit der Kündigung eines Anschlussvertrages ist die Voraussetzung einer Teilliquidation der Sammelstiftung erfüllt. Eine Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn die Gesamtheit der aktiv versicherten Personen und der Rentenbezüger der Sammelstiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 5% abnimmt und sich die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen und der Rentenbezüger im gleichen Zeitraum um mindestens 5% verringern.

Berücksichtigter
Personenkreis

⁴ Bei der Teilliquidation werden Austritte auf Grund der Kündigung eines Anschlussvertrages sowie unfreiwillige Austritte im Rahmen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks berücksichtigt.

Im Rahmen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks gilt ein Austritt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:

- a. Freiwillige Austritte und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
- b. Kündigungen aus disziplinarischen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung),
- c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

Art. 4 Stichtag

Stichtag der
Teilliquidation
und massgebender
_Bilanzstichtag

¹ Als Stichtag für die Teilliquidation gilt der Monatsletzte nach Abschluss einer erheblichen Verminderung gemäss Art 3 Abs. 2 oder der Kündigungsfrist (nach Ablauf der Kündigungsfrist) der Anschlussvereinbarung. Als massgebender Stichtag für die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse wird jener Bilanzstichtag gewählt, der dem Teilliquidationsstichtag am nächsten liegt. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresrechnung des entsprechenden Geschäftsjahrs.

Änderung der Aktiven und Passiven ² Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 5 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt ¹ Tritt der Abgangsbestand - oder Teile des Abgangsbestands - gemeinsam, d.h. mindestens 5 Versicherte, in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.

Übertragungsart freie Mittel ² Bei einem kollektiven Austritt wird der Anspruch auf freie Mittel kollektiv übertragen. Allfällige Abzüge versicherungstechnischer Fehlbeträge erfolgen immer individuell bei der Austrittsleistung. Die auf die verbleibenden Vorsorgewerke entfallenden freien Mittel verbleiben ohne Zuweisung an diese in der Sammelstiftung.

Grundsatz gemäss Art. 27h BVV2 ³ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve. Er wird in dem Masse reduziert, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden.

Höhe der zu übertragenden technischen Rückstellungen ⁴ Die Höhe der dem kollektiven Abgangsbestand zu übertragenden technischen Rückstellungen entspricht der Differenz aus den

- a. technischen Rückstellungen für den Gesamtbestand (inkl. Abgangsbestand) gemäss der für die Teilliquidation massgebenden Bilanz nach Art. 4
- abzüglich den
- b. technischen Rückstellungen für den Gesamtbestand (exkl. kollektivem Abgangsbestand).

Die sich nach lit. a und lit. b ergebenden Werte basieren auf den im Rückstellungsreglement der Sammelstiftung vorgegebenen versicherungstechnischen Grundlagen und Richtlinien.

Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserven ⁵ Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

Kollektive oder individuelle Übertragungsart ⁶ Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung.

Art. 6 Ermittlung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Schwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung

Grundlagen	<p>¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss; b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
Anpassung der massgebenden Bilanz	<p>² Die kaufmännische Bilanz gemäss Art. 4 ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen. Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Besteht gemäss Art. 5 für den Abgangsbestand kein oder nur teilweise Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, werden die für ihn nicht benötigten technischen Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. Unterdeckung sind für die Teilliquidation gemäss Art. 7 massgebend.</p>
Unterdeckung	<p>³ Eine Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der gemäss Absatz 2 bestimmte Deckungsgrad der Sammelstiftung vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen stufenweise berücksichtigt und zwar gewichtet mit einem Drittel pro Jahr ab dem ersten Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die erwähnten Zuflüsse, welche mehr als 3 Jahre zurückliegen, werden folglich voll angerechnet. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.</p>
Provisorische Anrechnung	<p>⁴ Die Sammelstiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Sammelstiftung mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Sammelstiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.</p>
Übertragung des Rentnerbestands	<p>⁵ Die Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv versicherten Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.</p>
Vorsorgewerk Rentner früherer Anschlussverträge	<p>⁶ Rentner, die keinem Vorsorgewerk angeschlossen sind, werden dem separaten Vorsorgewerk „Rentner früherer Anschlussverträge“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört.</p>

Art. 7 Verteilschlüssel

Vorgehen

¹ Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Die Vorsorgewerke werden unterteilt in verbleibende und abgegangene Vorsorgewerke;
- b. Eine Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den im jeweiligen Vorsorgewerk geführten Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger). Kein Anspruch auf freie Mittel besteht, wenn der Anschluss weniger als 2 Jahre gedauert hat.
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger).

Berücksichtigung
Einzahlungen
und Bezüge

² Im Verteilplan gemäss Absatz 1 werden die in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachte Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten stufenweise berücksichtigt, und zwar gewichtet mit einem Drittel pro Jahr ab dem ersten Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die erwähnten Zuflüsse, welche mehr als 3 Jahre zurückliegen, werden folglich voll angerechnet. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 3 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden, analog gewichtet mit einem Drittel pro Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation, an die für den Verteilplan gemäss Abs. 1 Ziffer b massgebenden Vorsorgekapitalien hinzugerechnet.

Abweichung vom
Verteilschlüssel

³ Führt das Ergebnis der Verteilung zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe, wird der Verteilschlüssel und somit das vorliegende Reglement angepasst und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 8 Information und Verfahren

Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen, sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 3 und Art. 4 dieses Reglements festzulegen.

Informations-
und
Bereinigungsver-
fahren

² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:

1. Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerken (verbleibende und ausgetretene Vorsorgewerke). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten. Die Vorsorgekommissionen informieren in geeigneter Form die jeweiligen Destinatäre. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die betroffenen Personen über die Teilliquidation durch Publikation im SHAB zu informieren.
2. Die Mitglieder der betroffenen Vorsorgekommissionen und die Versicherten der betroffenen Vorsorgewerke haben das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
3. Der Stiftungsrat erlässt innert einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Mitgliedern der Vorsorgekommissionen samt Begründung schriftlich eröffnet. Die Vorsorgekommissionen informieren in geeigneter Form die jeweiligen Destinatäre. Der Stiftungsrat hat zudem das Recht, Einsprachen, welche nicht bereinigt werden können, der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.
4. Die von der Teilliquidation betroffenen Mitglieder der Vorsorgekommissionen und die Destinatäre der betroffenen Vorsorgewerke haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
5. Verlangt ein von der Teilliquidation betroffenes Mitglied der Vorsorgekommission oder ein Destinatär der betroffenen Vorsorgewerke fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, so erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.
6. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Vollzug	<p>³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt; - Keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt wird; - Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist; - Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.
Übertragungsvertrag	<p>⁴ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Sammelstiftung einen Übertragungsvertrag.</p>
Überweisungsart	<p>⁵ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Vorsorgemitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Kontrollstelle	<p>⁶ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p>⁷ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.</p>

C. Inkrafttreten

Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b BVG – rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde wird sämtlichen im Zeitpunkt des Erlasses aktiven versicherten Personen und Rentenbezügern in geeigneter Form eröffnet inklusive Rechtsmittelbelehrung. Zudem wird die Verfügung im kantonalen Amtsblatt publiziert. Nach Ablauf der Einsprachefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft, womit die Parameter der Teilliquidation definitiv festgelegt sind.</p>
Übergangsbestimmung	<p>² Bei Teilliquidationen, die vor dem 1.6.2009 verwirklicht wurden (Inkrafttreten des geänderten Art. 27h Abs. 1 BVV2), besteht im Fall einer Übertragung der Mittel in bar für das austretende Kollektiv kein Anspruch auf einen Anteil der Wertschwankungsreserven (gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom 9.6.2005)</p>
Änderungen	<p>³ Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.</p>

Ausgabe ⁴ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Der Stiftungsrat

Kleindöttingen, 4. Mai 2011

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Artikel 33 VGG und Art. 50 VwVG innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 einzureichen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, sowie der Beschwerdeführer sie in Händen hat.